



Mannschaftswettbewerb Winter 2020/2021

Der Leitfaden und die aktuellen FAQ´s richten sich nach der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO). (Stand: 17.10.2020)

Aus dieser Verordnung leitet der Verband die Vorgaben, Empfehlungen und Tipps für den Mannschaftswettbewerb im Winter 2020/2021 ab.

Kommunen, Stadt- und Kreissportbünde können individuelle Regelungen vorgeben.

Bezogen auf die Tennis-Mannschaftsspiele im Winter sind insbesondere folgende Vorkehrungen zu beachten:

- **Teilnahmeberechtigung am Wettbewerb:** An den Wettspielen können nur Personen teilnehmen, die keine Covid19-typischen Symptome aufweisen (Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, allgemeine Schwäche, Durchfall, Geruchs- und Geschmacksstörungen).
- **Räumliche Vorkehrungen:** Der Hallenbetreiber hat geeignete Vorkehrungen zur Hygiene- und zum Infektionsschutz in allen Räumlichkeiten sicherzustellen. Alle Teilnehmer/innen eines Wettspiels haben diese Vorkehrungen zu beachten und diesen Folge zu leisten. **Bitte informieren Sie sich vor einem jeweiligen Wettbewerb über die Regelungen und Vorgaben des Hallenbetreibers** (über die Webseite der Halle oder eine entsprechende Anfrage beim Heimverein). Die Vorgaben zur Anzahl und zu den Regeln des Aufenthalts von Zuschauern sind zu beachten und im Vorhinein zu erfragen.
- **Abstandsregeln:** Die Abstandsregeln von 1,5m beim Betreten und Verlassen der Anlage, des Platzes, beim Seitenwechsel, in den Pausen und beim Zuschauen sind einzuhalten.

Zusätzliche Vorschriften für den Sport-, Trainings- und Wettkampfbetrieb in Landkreisen und kreisfreien Städten bei erhöhten Gefährdungstufen:

Gefährdungstufe 1 – Wert der Neuinfektionen über 35 pro 100.000 Einwohner (Inzidenz):

- für Zuschauer, Aktive in Pausenzeiten und abseits der Sportfläche sitzende Betreuer und Oberschiedsrichter gilt durchgängig die Maskenpflicht.

Gefährdungstufe 2 – Wert der Neuinfektionen über 50 pro 100.000 Einwohner (Inzidenz):

- Für Zuschauer, Aktive in Pausenzeiten und abseits der Sportfläche sitzende Betreuer und Oberschiedsrichter gilt durchgängig die Maskenpflicht.



- Es dürfen keine Veranstaltungen mit mehr als [...] 250 Teilnehmenden (inkl. Zuschauern) in Innenräumen durchgeführt werden.
- Ab dem 4. Tag nach der Feststellung der Gefährdungsstufe 2 (Inzidenz >50) sind Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen unzulässig, wenn nicht drei Tage vorher dem Gesundheitsamt ein Hygienekonzept vorgelegt wurde.

In den Kreisen und kreisfreien Städten können weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens angeordnet werden, wenn nach 10 Tagen der Inzidenzwert > 50 nicht zum Stillstand gekommen ist. Diese weitergehenden Maßnahmen müssen jeweils bei den zuständigen Behörden vor Ort abgefragt werden.

- **Rückverfolgbarkeit (n. §2a der CorSchVO):** Weiterhin ist vorgeschrieben, dass eine Rückverfolgbarkeit von Spieler/innen, Zuschauer/innen und sonstigen beteiligten Personen am Wettspielbetrieb gewährleistet sein muss. Spieler/innen und der Oberschiedsrichter werden über den Spielbericht erfasst. Alle weiteren Teilnehmer/innen müssen gesondert erfasst werden.

Was geschieht, wenn die Gastmannschaft nicht angetreten ist?

Im Falle des Nichtantretens der Gastmannschaft in der Wintersaison hat diese dem gastgebenden Verein die Hallenmiete eines Platzes für zehn Stunden zu erstatten. (siehe WO-WTV § 27 Antreten und Nichtantreten, Ziffer 5).

Zurückziehen von Mannschaften nach der Meldefrist

Zieht eine Mannschaft nach der Meldefrist (01.07.-26.07.2020) bei bestehenden Hallenkosten zurück, kommt die zurückziehende Mannschaft für die Hallenkosten auf.

Alle bestehenden Regularien richten sich weiterhin nach den Statuten des WTV-Ordnungskatalog. Für den Mannschaftswettspielbetrieb gilt die WO-WTV, somit auch die in dem Ordnungskatalog nach § 34 festgelegten Ordnungsgelder.

Empfehlungen des WTV

Bei Buchung der Tennishalle und/oder der Tennisplätze empfehlen wir Ihnen die konkrete Absprache mit dem Betreiber. Hier sollten Sie u.a. klären bis zu welchem Zeitpunkt Stornierungen möglich sind.

Hinweis:

Für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen ist der Betreiber der Halle verantwortlich!